

# Satzung des Vereins „Freunde des Kurparks e.V.“

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Kurparks e.V.“ mit Sitz in der Gemeinde Malente und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Eutin eingetragen.

## § 2 Zweckbestimmung

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Denkmalpflege sowie die Förderung von Kunst und Kultur.  
Die Förderung der Denkmalpflege wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle, persönliche und ideelle Förderung der Gemeinde Malente für die Erhaltung, Pflege und Unterhaltung des Kurparks in Bad Malente Gremsmühlen, der als eingetragenes Kulturdenkmal besondere geschichtliche, städtebauliche und kulturlandschaftliche Bedeutung hat.  
Die Förderung von Kunst und Kultur wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Kunstausstellungen und –Events (Kunst-im-Kurpark), Konzerten sowie “Frühlingsfest“ und „Weihnachtsdorf“ im Kurpark.
2. Dies geschieht durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, das Sammeln von Spenden sowie durch sonstige geeignete Weise.
3. Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintrittserklärung des neuen Mitglieds und Bestätigung durch den Vorstand. Ehrenmitglieder können ernannt werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.  
Der Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich bis zum 30. November dem Vorstand vorliegen.  
Ausschluss ist insbesondere dann geboten, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigt oder wenn es länger als ein Jahr mit den Beiträgen im Rückstand ist.  
Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.  
Über Widersprüche entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal sind die Mitglieder zu einer Jahreshauptversammlung einzuladen.  
Dies sollte im ersten Viertel des Jahres stattfinden. Die Einladung erfolgt drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sollten eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.

2. Die Jahreshauptversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
  - Bericht des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Vorstandsmitglieder
  - Wahl der ehrenamtlichen Kassenprüfer/innen
  - Festsetzung der Beitragshöhe
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist wie unter Absatz 1 einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Wahlen und Abstimmungen können per Handzeichen erfolgen, es sei denn ein Mitglied verlangt eine geheime Wahl/Abstimmung per Stimmzettel. Gewählt wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit einer Personenwahl findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Dann erfolgt Losentscheid. Ein Antrag ist bei Stimmgleichheit abgelehnt.
5. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen ein Protokoll anzufertigen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem/der 1. Vorsitzenden
  - dem/der 2. Vorsitzenden
  - dem/der Schriftführer/-in
  - dem/der Kassenwart/-in
  - und bis zu fünf Beisitzern.
 Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre.  
 Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt.
2. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen. Auf der Jahreshauptversammlung hat er einen Rechenschaftsbericht abzugeben.
4. Die Jahresrechnung ist durch zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Das Ergebnis ist auf der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern vorzutragen.
5. Der Vorstand kann in Einzelfällen über Stundung oder Erlass des Mitgliedsbeitrags beschließen.
6. Vertretungsberechtigt für den Verein im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende jeweils allein.

## § 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden. Falls nicht zwei Drittel aller eingetragenen Mitglieder teilnehmen, muss frühestens nach vierzehn Tagen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die dann mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Heimat- und Verschönerungsverein Malente-Gremsmühlen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung der Gründungsversammlung in Kraft.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. Juli 2012

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. März 2015